



Anmeldung zur Ferienbetreuung Goldbach

Ostern 2017

10.04.2017 – 21.04.2017

NR:

Hiermit melde(n) ich(wir) meine (unsere) Tochter, meinen (unseren) Sohn

(Vorname, Name)

(Geburtsdatum)

(Straße, PLZ, Wohnort)

(Name der Eltern/Erziehungsberechtigten)

(Telefon/Handy-Nr.)

verbindlich zu der Ferienbetreuung in den Osterferien in der Mittelschule Goldbach an.

Die anfallenden Gebühren werden aufgrund der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Kindertageseinrichtungen des Marktes Goldbach (Kindertageseinrichtungsgebührensatzung – KitaGebS) erhoben und sind zwei Wochen nach Beendigung der Ferienbetreuung fällig.

Die nachstehend gestaffelten Gebühren beziehen sich auf die Betreuung **bis 14.00 Uhr**, der Aufschlag für die Betreuung bis 16.00 Uhr beträgt 6,00 €/Tag.

Der Markt Goldbach erlässt folgenden
Gebührenbescheid:

Angabe des Betreuungszeitraums

| | |
|---------------------------------------|--|
| 8 Tage 105,- € | |
| 4 Tage 55,- € | |
| 3 Tage 42,- € | |
| 16,00 € pro Tag (mind. 3 Tage) | |

Betreuung bis 16.00 Uhr (Aufschlag 6,00 €/Tag) gewünscht:

nein ja am _____

Mein/ unser Kind hat **besondere Essenseinschränkungen**:

nein ja: _____

Ich/wir erklären uns damit einverstanden, dass während der Ferienbetreuung **Fotos** von meinem/ unserem Kind gemacht und auf der Homepage des Marktes Goldbach/ in der Presse veröffentlicht werden.

JA **NEIN**

1. Geschwisterkind: 25 % Rabatt - 2. Geschwisterkind: 50 % Rabatt - 3. Geschwisterkind: 90 % Rabatt

Hiermit ermächtige(n) ich (wir) den Markt Goldbach zur Abbuchung des Teilnehmerbetrages von

IBAN DE _____ bei der _____

BIC _____ Kontoinhaber _____

Ort, Datum

Unterschrift des/der Erziehungsberechtigten sowie des
Kontoinhabers/der Kontoinhaberin

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann jeder Adressat innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe entweder Widerspruch einlegen (siehe 1.) oder, wenn die übrigen Adressaten dieses Bescheids zustimmen, unmittelbar Klage erheben (siehe 2.), schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form.

1. Wenn Widerspruch eingelegt wird:

Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim:

Markt Goldbach, Sachsenhausen 19, 63773 Goldbach

einlegen. Der Widerspruch kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments mit einer qualifizierten elektronischen Signatur über den von der Behörde eröffneten Zugang für elektronische Dokumente eingelegt werden. Die Adresse hierfür lautet:

poststelle@markt-goldbach.de

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayer. Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg erhoben werden.

Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten MARKT GOLDBACH und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten.

Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben werden, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

2. Wenn unmittelbar Klage erhoben wird:

Die Klage ist beim Bayerischen Verwaltungsgericht Würzburg, Burkarderstr. 26, 97082 Würzburg zu erheben. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten MARKT GOLDBACH und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Durch die Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Wirksamkeit des Bescheides in den Fällen des § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) nicht gehemmt, insbesondere wird die Einziehung des geforderten Betrages nicht aufgehoben.

Bei einem erfolgreichen Widerspruch entstehen dem Widerspruchsführer keine Kosten; ist der Widerspruch erfolglos oder wird er zurückgenommen, hat derjenige, der den Widerspruch eingelegt hat, die Kosten des Widerspruchsverfahrens zu tragen.

Durch das Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 22.06.2007 (GVBl 13/2007) wurde im Bereich des Kommunalabgabenrechts ein fakultatives Widerspruchsverfahren eingeführt, das eine Wahlmöglichkeit eröffnet zwischen der Widersprucheinlegung und unmittelbarer Klageerhebung. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtliche Wirkung! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz des Marktes Goldbach (www.markt-goldbach.de bzw. der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de)).

Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt, ist kraft Bundesrechts in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.